

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)**

Zusammenfassung mit der 1. bis 8. Änderungssatzung  
gültig ab 22.12.2022

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wietze und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten sind direkt abzurechnen.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entrichtung der Gebühr und Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen.
3. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in dem Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 4 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

## **§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass**

Die Gebühren können gestundet und bei vorliegender Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

<b>1. <u>Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Reihengräber</u></b>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	293,33 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	380,50 EUR
c) Urnen	295,24 EUR
d) im anonymen Urnengrabfeld*	1.246,31 EUR
e) im anonymen Erdbegräbnisfeld*	1.792,11 EUR
f) im halbanonymen Urnengrabfeld*	1.246,31 EUR
g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld*	1.792,11 EUR

\* Die Pflegegebühren für die anonymen und halbanonymen Grabstätten sind in der Gebühr enthalten.

<b>2. <u>Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Wahlgräber</u></b>	
a) für eine Wahlgrabstätte je Platz	572,67 EUR
b) für eine Urnenwahlgrabstätte je Platz	422,50 EUR
c) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätte	19,09 EUR
d) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätte	14,08 EUR

\*Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden nach Jahren und Monaten des Verlängerungszeitraumes berechnet.

<b>3. <u>Benutzung der Friedhofskapelle und des Hirtenhauses Jeverßen</u></b>	
je Trauerfeier	109,93 EUR

<b>4. <u>Benutzung der Leichenzelle</u></b>	
je Nutzung	164,28 EUR

<b>5. <u>Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche oder Urne an gleicher Stelle</u></b>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	895,00 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.567,43 EUR
c) für Urnen	811,56 EUR
d) für die Ausgrabung allein:	
1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	447,50 EUR
2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	783,72 EUR
3. für Urnen	405,78 EUR

Die Gebühren beinhalten das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie eine Bestattungsgebühr.

<b>6. <u>Gebühr für die Grabherstellung, das Ausheben und Verfüllen einer Gruft</u></b>	
<b><u>Reihengräber</u></b>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	272,41 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	608,62 EUR
c) für Urnen	230,69 EUR
d) im anonymen Urnengrabfeld*	230,69 EUR
e) im anonymen Erdbegräbnisfeld*	608,62 EUR
f) im halbanonymen Urnengrabfeld*	230,69 EUR
g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld*	608,62 EUR
<b><u>Wahlgräber</u></b>	
a) Wahlgrab Sarg	858,95 EUR
b) Wahlgrab Urne	230,69 EUR

<b>7. <u>Bestattungsgebühr</u></b>	
a) Reihengrab	175,09 EUR
b) Wahlgrab	175,09 EUR
<b>8. <u>Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales</u></b>	
Grabmale, liegend oder stehend	47,30 EUR
<b>9. <u>Grabräumungsgebühr</u></b>	
a) Einzelgrab	227,62 EUR
b) Wahlgrab	241,53 EUR
c) Urnengrab	245,44 EUR